LAND BRANDENBURG

Staatliches Schulamt Cottbus
Statny šulski amt Chóśebuz

Staatliches Schulamt Cottbus | Calauer Straße 71 | 03048 Cottbus
Statny šulski amt Chóśebuz | Kalawska droga 71 | 03048 Chóśebuz

Calauer Straße 71 / Kalawska droga 71
03048 Cottbus / Chóśebuz

Bearb.: Birgit Werner
St.Z.: 3.26
Gesch.-Z.: 052-SchAuf-415-03/2026-012/003
Telefon: +49 355 4866-412
Fax: +49 331 27548-3757
Internet: www.schulaemter.brandenburg.de
Birgit.Werner@schulaemter.brandenburg.de

Landkreis Spree-Neiße

An alle Eltern
deren Kinder die 6. Klassenstufe besuchen

Cottbus, 07. September 2026

Mein Kind kommt im Schuljahr 2027/28 in die 7. Klasse (Ü7)

Liebe Eltern,

wie in jedem Jahr informieren wir Sie, die Eltern, deren Kinder die 6. Jahrgangsstufe an einer Grundschule besuchen, über das aktuelle Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen.

Im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 lädt Ihre Klassenlehrkraft zu einer Elternversammlung ein, in der Sie insbesondere über die Bildungsgänge und Schulformen, die zu erwerbenden Abschlüsse, die grundsätzlichen und schulformspezifischen Regelungen der Aufnahme in eine weiterführende allgemein bildende Schule der Sekundarstufe I und über den Probeunterricht bei der Eignungsfeststellung im Rahmen des Auswahlverfahrens informiert werden.

Bis Ende **Januar 2027** führen die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der 6. Klassen mit jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler sowie den Eltern ein individuelles Beratungsgespräch durch. Sie erhalten in diesem Gespräch u. a. Informationen über die weiterführenden Schulen des Landkreises Spree-Neiße und der Stadt Cottbus und Hinweise zu verschiedenen Unterrichtsangeboten.

Ob an den weiterführenden Schulen die Möglichkeit besteht, sich an „Tagen der offenen Tür“ mit dem Angebot der einzelnen Schulen und ihren pädagogischen Angeboten bekannt zu machen, entnehmen Sie bitte der Presse. Nutzen Sie bitte auch digitale Angebote der Schulen.

Im Übergangsverfahren von Klasse 6 nach Klasse 7 erweist es sich als günstig, wenn Sie als Eltern mit Ihrem Kind gemeinsam Ihre Vorstellungen von einer guten Schule und deren Bildungsangebot besprechen. Dieses Gespräch hilft, Enttäuschungen und Fehlwahlen vorzubeugen.

Staatliches Schulamt
Cottbus
Statny šulski amt
Chóśebuz

Weitere Probleme können vermieden werden, wenn Sie bei der Auswahl der Erst- und Zweitwunschschule auch die Satzung des Landkreises Spree- Neiße zur **Schülerbeförderung** beachten. Diese finden Sie unter folgendem Link: https://www.lkspn.de/buergerservice/dienstleistungen/1-schulerfahrkosten.html

Am **29. Januar 2027** erhalten Sie mit dem **Halbjahrzeugnis das Anmeldeformular**. Sie haben das Recht, neben dem gewünschten Bildungsgang für einen der drei möglichen Abschlüsse im Land Brandenburg auch die Wünsche für konkrete Schulen (Schulformen) anzugeben. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Angaben zu einer zweiten Fremdsprache bzw. zum gewünschten Wahlpflichtfach.

Eltern, die eine ganztägige Betreuung für ihr Kinder wünschen, können sich über die **Ganztagsangebote** der in der Übersicht genannten Schulen, die im Dezember den Grundschulen übergeben wird, informieren. Nutzen Sie auch die Übersicht, um sich über die Besonderheiten und Profilierungen der Schulen zu informieren.

So ist an der **Lausitzer Sportschule** als Gesamtschule das Wahlpflichtfach **Sport** für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Eine 2. Fremdsprache kann erst ab Klasse 9 erlernt werden. Am **Niedersorbischen Gymnasium** ist **Sorbisch** als 2. Fremdsprache für alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 verbindlich, weitere Fremdsprachen können hier ebenfalls erst ab Klasse 9 belegt werden. Das **Max-Steenbeck-Gymnasium** ist eine Schule mit besonderer **mathematisch - naturwissenschaftlicher und technischer** Spezialisierung.

Das **Humboldt-Gymnasium** und die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** haben eine vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestätigte Konzeption zur Durchführung **bilingualen Unterrichts**, d. h. an diesen Schulen wird, wenn Sie es als Eltern wünschen, der Unterricht in der ersten Fremdsprache (Englisch) nicht nur angeboten, sondern darüber hinaus in weiteren Jahrgangsstufen Sachfachunterricht in ein bis zwei Fächern in englischer Sprache erteilt, am **Humboldt-Gymnasium** sogar bis zum Abitur. Am **Ludwig-Leichhardt-Gymnasium** kann in Modulen bilingual gelernt werden.

Die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** verfügt über eine genehmigte **Gymnasialklasse**, in welcher das Abitur bereits nach 12 Jahren abgelegt werden kann.

Im Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen wird das Angebot in Cottbus durch Schulen in freier Trägerschaft erweitert. Im Bereich der Oberschulen führt die **Oberschule am Weinberg** zu den Abschlüssen der Klassenstufe 10. Das Angebot einer weiterführenden Schule bis zum Abitur in freier Trägerschaft wird in

Staatliches Schulamt Cottbus
Statny šulski amt Chóśebuz

Cottbus durch die **Freie Waldorfschule** und die **Evangelische Schule Cottbus Gymnasium** unterbreitet. Das besondere pädagogische Konzept der Freien Waldorfschule setzt auf die Entwicklung von Lebenskompetenz durch musisch- künstlerische und handwerkliche Bildung. Ein weiteres musisches Angebot in Cottbus unterbreitet die Evangelische Schule Cottbus Gymnasium.

Wenn Sie eine Schule in freier Trägerschaft wünschen, so beachten Sie bitte die Hinweise auf dem Anmeldeformular.
Zu beachten ist, dass Eltern eigenverantwortlich handeln müssen. Das heißt, **die Anmeldung an einer Schule in freier Trägerschaft und die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen erfolgt ausschließlich in Eigeninitiative. Auf Seite 3 des Anmeldeformulars teilen uns die Eltern lediglich informativ mit, dass eine Schule in Freier Trägerschaft angewählt wurde. Haben Sie bereits einen Aufnahmebescheid, legen Sie diesen bitte bei. Verzichten Sie auf einen öffentlichen Schulplatz, dann setzen Sie bitte das entsprechende Kreuz.**

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts an vielen Schulen. Dazu werden oder wurden Sie im Förderausschussverfahren ausführlich beraten. Das Aufnahmeverfahren erfolgt bereits vor Beginn des allgemeinen Ü7- Verfahrens. Alle weiterführenden Schulen integrieren Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht nach § 29 BbgSchulG. Das Konzept „Gemeinsames Lernen“ wird an der Europaschule Guben, an der Gutenberg-Oberschule in Forst, an der Berufsorientierenden Oberschule Spremberg und an den beiden Grund- und Oberschulen in Burg und Döbern praktiziert.

Für das **Aufnahmeverfahren** sind vollständige Angaben auf dem Antragsformular sehr wichtig. Diese Anträge sammelt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter der jeweiligen 6. Klasse vom **08.-10. Februar 2027** ein. In diesem Jahr ist auch wieder eine online-Anmeldung möglich. Über das WIE berät Sie die Grundschule. Die Unterlagen werden über das Staatliche Schulamt Cottbus an die gewünschte Schule weitergeleitet. **Halten Sie bitte unbedingt den genannten Rückgabetermin ein.**

Direkte Anmeldungen an den weiterführenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind nicht möglich. Anmeldungen für andere Landkreise Brandenburgs oder andere Bundesländer werden durch das Schulamt weitergeleitet.

Staatliches Schulamt
Cottbus
Statny šulski amt
Chóśebuz

Folgende weiterführende allgemeinbildende Schulen im Landkreis Spree-Neiße führen Ihre Kinder zu den jeweiligen Abschlüssen:

1. Oberschulen: Europaschule „Marie & Pierre Curie“ Guben; Gutenberg-Oberschule Forst; Berufsorientierende Oberschule Spremberg; Oberschule Peitzer Land; Grund- und Oberschule „Mina Witkojc“ Burg und die Praxisorientierte Grund- und Oberschule „Germanus Theiss“ Döbern, Grund- und Oberschule Drebkau (neu ab 27/28)
2. Gymnasien: Pestalozzi-Gymnasium Guben; Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium Forst; Erwin-Strittmatter-Gymnasium Spremberg und das Pückler-Gymnasium Cottbus
3. Gesamtschule: Gesamtschule Spree-Neiße Kolkwitz

Die **Oberschulen** bieten die Bildungsgänge zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses (erweiterte Berufsbildungsreife, **EBR**) und zum Erwerb des Realschulabschlusses (Fachoberschulreife, **FOR**) an. Wer an der Oberschule die Fachoberschulreife in einer bestimmten Qualität ablegt, erhält damit die Berechtigung zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe nach der 10. Klasse. Mit diesem Abschluss kann jeder Schüler/jede Schülerin z. B. an der Gesamtschule Spree-Neiße, an der Theodor-Fontane-Gesamtschule oder am OSZ im Beruflichen Gymnasium das Abitur in den Jahrgangsstufen 11 – 13 ablegen.

Alle Schulformen unterrichten nach den gleichen Rahmenlehrplänen und der gleichen Ausbildungsordnung. Der Weg zum Abitur ist an allen Schulformen bis zur Jahrgangsstufe 10 offen.

Die Angebote der Schulen im Wahlpflichtbereich, in Bezug auf Fremdsprachen, auf Möglichkeiten im Rahmen von Ganztag, auf den gemeinsamen Unterricht bzw. auf das Konzept „Gemeinsames Lernen“ entnehmen Sie bitte der Übersicht, die Ihnen die Grundschule zur Verfügung stellt.

Sie beschäftigt sicherlich auch die Frage nach den Aufnahmekriterien an den verschiedenen Schulformen.

Zu beachten ist allerdings, dass das **Max-Steenbeck-Gymnasium**, das **Niedersorbische Gymnasium** und die **Lausitzer Sportschule** als Spezialschulen ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchführen. Darüber informieren Sie die Schulleiterin oder der Schulleiter der genannten Schulen auf der Grundlage der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Bei Bedarf können Sie sich diese Genehmigung vorlegen lassen.

Für Kinder, welche die niedersorbische Sprache bereits erlernen bzw. erlernen wollen und nicht die Empfehlung für den Bildungsgang Allgemeine Hochschulreife

Staatliches Schulamt
Cottbus
Statny šulski amt
Chóśebuz

erhalten haben, unterbreitet **die Grund- und Oberschule Burg** entsprechende Angebote.

Beim Übergang in die Klasse 7 sind die Kapazitäten einzelner Schulen begrenzt. Wenn es an einer Schule mehr Anmeldungen als Aufnahmekapazität gibt, muss zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern ausgewählt werden.

Das **Auswahlverfahren** wird nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien durchgeführt.

Rechtsgrundlage § 53 Absatz 4 BbgSchulG
Im Umfang von bis zu 10% der Gesamtplätze sind Schüler und Schülerinnen vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule **unzumutbar erscheinen** lassen. Dieses trifft **insbesondere** zu, wenn

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen nur an der gewählten Schule vorhanden sind (§ 53 Abs.4 Nr.1 BbgSchulG),
2. durch besondere familiäre oder soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten (§ 53 Abs.4 Nr.2 BbgSchulG) oder
3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann (§ 53 Abs.4 Nr.3 BbgSchulG),

Rechtsgrundlage § 53 Absatz 6 BbgSchulG
Besondere Gründe für eine vorrangige Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers liegen vor, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass andernfalls persönliche, pädagogische oder öffentliche Interessen unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die individuellen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers dem Profil der Schule gemäß § 7 Absatz 1 in besonderem Maße entsprechen und eine vergleichbare Förderung der Fähigkeiten und Neigungen an einer anderen Schule nicht zu erwarten ist,
2. nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die Schülerin oder der Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte Schule zuständigen Schulträgers die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umzieht, oder
3. ein Geschwisterkind die Schule bereits besucht und nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass der Besuch einer anderen Schule für

Staatliches Schulamt
Cottbus
Statny šulski amt
Chóśebuz

die Schülerin oder den Schüler, das Geschwisterkind oder die Eltern nicht zumutbar ist.

Ein besonderer Härtefall muss auf dem Anmeldeformular geltend gemacht und besonders begründet werden. (Ggf. sind Nachweise beizulegen.) Eine nachträgliche Geltendmachung ist nicht möglich!

An **Oberschulen** erfolgt die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Es wird ein Aufnahmeverfahren in Bezug auf die Gesamtkapazität durchgeführt. Es erfolgen somit keine gesonderten Aufnahmeverfahren in Bezug auf die einzelnen Bildungsgänge.

Die **Gesamtschule** bietet 3 Bildungsgänge – in den Jahrgangstufen 7-10 zu **EBR** und **FOR** und wenn die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe am Ende der Klasse 10 erreicht wird, dann kann in den Jahrgangsstufen 11-13 das Abitur **(AHR)** abgelegt werden.
An **Gesamtschulen** erfolgt die Auswahl zu einem Drittel der Kapazität entsprechend dem Bildungsgangwunsch zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (Eignungsauswahl) und zu zwei Dritteln entsprechend dem Bildungsgangwunsch EBR oder FOR wie im Verfahren an Oberschulen (Wohnortnähe).

Die Theodor-Fontane-Gesamtschule verfügt im Gegensatz zu anderen Gesamtschulen über eine **Gymnasialklasse**. Der Wunsch der Aufnahme in die Gymnasialklasse ist nur mit dem Bildungsgangwunsch AHR (Allgemeine Hochschulreife) möglich und muss im Anmeldeformular besonders gekennzeichnet werden. Sofern der Wunsch des Besuches der Gymnasialklasse besteht, muss also das Kreuz beim Bildungsgangwunsch **zwingend** bei AHR gesetzt sein und beim Erst- oder Zweitwunsch notieren Sie bitte **"Gymnasialklasse“** oder **„G12“** an der Theodor-Fontane-Gesamtschule.
Die Aufnahme in die Gymnasialklasse erfolgt entsprechend der Aufnahmebestimmungen an Gymnasien. Da diese Klasse wie eine eigenständige Schule im Ü7-Verfahren behandelt wird, ist es möglich, im Anmeldeformular sowohl als Erst- als auch als Zweitwunsch die Theodor-Fontane-Gesamtschule anzugeben. Wichtig ist, dass Sie als Eltern dann deutlich machen, ob die Gymnasialklasse der Erst- oder Zweitwunsch ist. Diese Angabe kann auch zusätzlich unter Punkt 10 des Anmeldeformulars erfolgen.

An **Gymnasien** erfolgt das Auswahlverfahren nach **Eignung**, d. h. die **am besten geeigneten** Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen.

Die Eignung für den sechsjährigen Bildungsgang an **Gymnasien** ist durch eine

Staatliches Schulamt
Cottbus
Statny šulski amt
Chóśebuz

bestandene Eignungsprüfung nachzuweisen. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn sie ergibt, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. Einer Eignungsprüfung bedarf es nicht, wenn der Durchschnitt der Noten aus den Fächern Mathematik, Deutsch, erste Fremdsprache, Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 den Zahlenwert von 2,3 nicht übersteigt (§53 Absatz 5 BbgSchulG).

Ist die Eignung nicht gegeben, kann sie durch die Teilnahme am Probeunterricht erworben werden. Die Eignungsprüfung findet in Form von Aufgabenblöcken in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie einer Gruppenarbeitsphase am Freitag, den **05.03.2027** statt. Betroffene Schülerinnen und Schüler erhalten eine schriftliche Einladung, die Ort und Zeitpunkt sowie weitere Informationen zur Eignungsprüfung enthält. **Wichtig für Sie: die prüfende Schule muss nicht die Wunschschule Ihres Kindes sein – die Tests werden zentral durchgeführt, ausschließlich am vorgenannten Datum.**

Es wird empfohlen, wenn ein Schüler/ eine Schülerin zum Probeunterricht muss, bei der Wahl einer Erst- und einer Zweitwunschschule **nicht** zwei Gymnasien oder ein Gymnasium und die Gymnasialklasse an der Theodor-Fontane-Gesamtschule anzugeben. Sollte der Probeunterricht nicht bestanden werden, kämen die Anmeldeunterlagen sofort ins Schulamt ins Zuweisungsverfahren. **Eine Änderung der Schulwünsche ist nach Beginn des Verfahrens ausgeschlossen.**

Mögliche Auswahlverfahren an den Erst- und Zweitwunschschulen werden im Zeitraum von März bis April durchgeführt. Das Erstwunschverfahren wie auch das Zweitwunschverfahren erfordern an den Schulen eine umfangreiche und detaillierte Prüfung und sind daher sehr zeitintensiv. Bitte sehen Sie deshalb von Nachfragen an den Schulen ab. Alle benannten Termine sind durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport landeseinheitlich festgelegt worden und können weder von den Schulen noch vom Staatlichen Schulamt beeinflusst werden.

Im gesamten Aufnahmeverfahren gehen die Anträge von Schülerinnen und Schülern, die von ihrer Erstwunschschule abgelehnt werden, an die Zweitwunschschule. Hier werden sie gleichberechtigt wie die Erstwünsche behandelt. Ein Zweitwunsch kann also auch einen Erstwunsch verdrängen! Bitte geben Sie daher immer einen Zweitwunsch an.

Eltern von Schülerinnen und Schülern, deren Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllbar ist, erhalten voraussichtlich mit Postausgang vom **26. April 2027** eine Übersicht von Schulen mit noch freier Kapazität und müssen bis zum **10. Mai 2027** noch einmal wählen und sich dazu äußern. Mit diesen Terminen wird das **Zuweisungsverfahren** eingeleitet.

Staatliches Schulamt
Cottbus
Statny šulski amt
Chóśebuz

Die genannten Regelungen und die durchzuführende Aufnahmeprüfung an Gymnasien bewirken, dass sich das Aufnahme- und Zuweisungsverfahren über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Mit Postausgang vom **25. Mai 2027** erhalten dann die Eltern der Schülerinnen und Schüler den endgültigen Bescheid über die Aufnahme an der Schule bzw. wenn kein Wunsch erfüllt werden konnte, die Zuweisung an eine Schule mit noch freier Aufnahmekapazität.

Mit weiteren Fragen zum Aufnahmeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleiterin bzw. Ihren Klassenleiter oder an die von Ihnen gewünschte Schule der Sekundarstufe I/II (Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ulrike Pottag

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.